

BERICHT

über die Haushaltsergebnisse

im Rahmen der Vereinbarung gemäß
Artikel 11
Absatz 1 des Österreichischen
Stabilitätspaktes 2011
zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und
der
Bundesanstalt Statistik Österreich
hinsichtlich der im
Österreichischen Stabilitätspakt 2011
vorgesehenen
Mitwirkung der Bundesanstalt Statistik
Österreich

21. Oktober 2011

Der vorliegende Bericht wurde in der
Statistik Austria - Direktion Volkswirtschaft
erstellt.

Projektteam:
Ákos Kászoni
Alexander Ninaus
Walter Stübler

Überblick

In diesem Bericht werden die Haushaltsergebnisse für das Jahr 2011 gemäß ESVG 95 präsentiert, wie sie die Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 berechnet hat. Er besteht aus einem Text- und einem Tabellenteil. Der Textteil resümiert einige definitorische und rechtliche Rahmenbedingungen. Die anschließenden Tabellen fassen die Daten für die Berichtsjahre in drei Übersichten zusammen (Überblick, Details über die Landesebene, Details über die Gemeindeebene). Die Ergebnistabellen sind so aufgebaut, dass sie die Haushaltsergebnisse laut Österreichischem Stabilitätspakt 2011 von den ESVG 95-Daten für die Budgetäre Notifikation ableiten. Alle Daten in diesem Bericht sind Berechnungsstand 30. September 2011.

Sanktioniertes Informationssystem

Zur Unterstützung des Vollzuges des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 wurde im Artikel 9 ein sanktioniertes Informationssystem vereinbart. Für die Berechnung der Haushaltsergebnisse sind die Meldeverpflichtungen der Gebarungsstatistik-Verordnung¹ wesentlich. In dieser Verordnung ist festgelegt, dass die „Erhebungseinheiten“ - das sind vor allem die Gebietskörperschaften, die Sozialversicherungsträger, Kammern und Fonds - bis spätestens 31. Mai des Jahres, das dem betreffenden Budgetjahr folgt, der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten ihrer Rechnungsabschlüsse zu übermitteln haben.

Daten laut ESVG 95

Rechtlich gesehen ist das ESVG 95 eine EU-Verordnung² und damit für die EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar verbindliches Recht. Seit der ESVG-95-Novelle vom 3. Dezember 2001³ wird der Terminus Öffentliches Defizit folgendermaßen definiert: „Der Begriff „öffentliches Defizit“ entspricht dem Finanzierungssaldo des Staates, einschließlich der Zinsströme aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements. Dieser Saldo erhält den Code EDPB9.“

In der Budgetären Notifikation⁴ übermitteln die EU-Mitgliedsstaaten Daten über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand an die Europäische Kommission.

¹ BGBl. II Nr. 361/2002, kundgemacht am 27. September 2002, idF: BGBl. II Nr. 465/2004.

² Verordnung (EG) Nr. 2223/96.

³ Verordnung (EG) Nr. 2558/2001.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 3605/93, geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 475/2000, Nr. 351/2002 und Nr. 2103/2005.

Diese Berechnungen dienen üblicherweise als Ausgangspunkt für die Berechnungen im Stabilitätspakt.

Aufgrund zweier personeller Ausfälle in der Gebarungsstatistik, konnte im Gegensatz zu Vorjahren für die Notifikation im September 2011 nicht die übliche Menge an außerbudgetären Einheiten aufgearbeitet werden. Einige Landesfonds bzw. ausgegliederte Einheiten sind daher mit Vorjahreswerten im Datenbestand enthalten. Für die Notifikation im März 2012 werden die Einheiten jedoch wieder vollständig in die Konten des Staates eingearbeitet sein. Mitte Oktober wurde eine Information der Bundesanstalt Statistik Österreich an die Länder versendet, die einen Überblick über die Ergebnisse der Fonds und Einheiten liefern soll mit einer Anmerkung welche Einheit noch nicht aufgearbeitet wurde.

Kommentar zum Ergebnis des Landes Niederösterreich

Das Land Niederösterreich hat zum Maastricht Defizit nach ESVG 95 des Landes folgende Stellungnahme abgegeben:

„...
die von Ihnen übermittelte Überleitungstabelle weist zu unseren Berechnungen folgende Differenzen auf:

1. Bankdarlehen der Krankenanstalten (Tilgungen) lt. Statistik Austria: 22,038 Mio. €, lt. NÖ RA 2010: 69,313 Mio. €, Differenz: 47,275 Mio. €.

2. Investitions- und Tilgungszuschüsse lt. Statistik Austria: 127,796 Mio. €, lt. NÖ RA 2010: 124,138 Mio. €, Differenz: 3,658 Mio. €.

...“

Die angesprochenen Positionen werden im Laufe des Herbstes 2011 noch vonseiten der Bundesanstalt Statistik Österreich analysiert und mit dem Land Niederösterreich abgeklärt werden.

Kommentar zum Ergebnis des Landes Kärnten

Das Land Kärnten hat zum Maastricht Defizit nach ESVG 95 des Landes folgende Stellungnahme abgegeben:

„... b) Nunmehr darf zu den übrigen Positionen und Ihren diesbezüglichen Anmerkungen Stellung bezogen werden.

1. Pkt.1 zu Position Haushalt 2/AS 910105/PT 8292, Kursgewinne

Zu Ihrer Ansicht, dass diese Kursgewinne nach Rücksprache mit der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur nicht als defizitwirksame Einnahme gebucht werden dürfen, weil es sich um Umbewertungsgewinne bzw. Verluste des finanzielle Assets handelt und dies vom Bund analog behandelt werde, muss festgehalten werden, dass diese Ansicht nicht geteilt werden kann. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 11.7.2011 ausgeführt, stellen diesen Mehreinnahmen Differenzzahlungen der ÖBFA zu den tatsächlichen aufgenommenen Darlehensbeträgen dar, denen zukünftig höhere jährliche Zinsausgaben des Landes gegenüberstehen. Von ha. Seite wurde nie behauptet, dass in den Folgejahren Kursverluste aus derselben Finanzierung (Darlehen) gebucht werden, sondern es wurde vielmehr darauf hingewiesen, dass es auch möglich ist, dass auf Grund des Umstandes, dass diese Darlehen an ältere Bundesanleihen der ÖBFA hinsichtlich der Zinskonditionierung angebunden sind, die nicht dem aktuellen Marktzinssatz entsprechen, in anderen Fällen zu einer geringeren Zuzählung führen, als der jeweils aktuelle Nominalbetrag des Darlehens entspricht und als Gegenposition eine Ausgaben im Differenzbetrag einzustellen ist. Die Buchung unter der Position Kursgewinne bzw. Kursverluste erfolgt nur deshalb, da eine andere Position entsprechend der VRV für solche Über- bzw. Unterzahlungen, denen wie gesagt, in der Folge erhöhte Zinszahlungen bzw. verminderte Zinszahlungen zum Marktzinssatz gegenüberstehen, nicht gefunden wurde. Folgt man Ihrer Logik, nämlich die Kursgewinne oder Kursverluste als nicht maastrichtwirksame Einnahme bzw. Ausgabe im jeweiligen Anschaffungsjahr anzusehen, müsste in der Folge alle über den Marktzinssätzen zu leistende Zinszahlungen als nicht maastrichtwirksame Ausgabe verbucht werden. Geschieht dies nicht, würde nach ESVG für das Land ein entsprechender Nachteil entstehen, der nicht gerechtfertigt wäre.

2. Zur Hypo Alpe-Adria und zur Abschreibung des Partizipationskapitals

- a) Zur Abschreibung des Partizipationskapitals des Landes im Jahre 2009 muss grundsätzlich festgehalten werden, dass die hier von Seiten der Statistik Austria nach ESVG vorgenommenen Abschreibungen weder den rechtlichen Gegebenheiten noch den Verbuchungen im Rechenwerk des Landes entsprechen. Rechtlich gesehen besteht ein Rechtsstreit darüber, ob die von Seiten der HBInt vorgenommenen Beschlüsse zur teilweisen Herabsetzung des Partizipationskapitals des Landes und der Kärntner Landesholding in der gefassten Form rechtens sind. Darüber hinaus wurde mit diesen Beschlüssen nicht das gesamte Partizipationskapital durch Kapitalherabsetzung zum Verlustausgleich konsumiert. Die geplante Vorgangsweise der Statistik Austria wird jedenfalls dazu führen, dass die Daten zum Kärntner Landeshaushalt, die zukünftig in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesen werden, anders sind, als sie von der Statistik in ihre Berechnungsmethode einbezogen werden.
- b) Abschreibung des Partizipationskapitals der Kärntner Landesholding
Wie ich Ihren Ausführungen entnehmen konnte, wurde im Rahmen der Statistik Austria die Frage der Sektorzuordnung der Kärntner Landesholding behandelt und wurde die Entscheidung getroffen, dass die von der Holding geführten Spezialfonds und Rechnungskreise, die dem Sondervermögen „Zukunft Kärnten“ zuzuordnen sind, dem Sektor Staat zugerechnet werden und die restlichen in der Holding zusammengefassten Betriebe und Beteiligungen, den Privatsektor betreffen. Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung ist es eigentlich unverständlich, dass das Partizipationskapital aus der Kärntner Landesholding an die Hypo Alpe-Adria Group in der Größenordnung von € 150 Mio. und dessen Abschreibung dem öffentlichen Sektor zugezählt wird und nicht dem Beteiligungsbereich. Ich bin mir sicher, dass diese Vorgangsweise nicht mit der Einbeziehung von sonstigen

Beteiligungsgesellschaften (der öffentl. Eigentümer) im Einklang steht und hier ein Weg beschritten wird, der nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist. Im Übrigen gilt, auch wenn im Rahmen der Bilanz der Landesholding die € 150 Mio. Partizipationskapital bereits im Anschaffungsjahr abgeschrieben wurden, was die rechtliche Situation betrifft das gleiche wie oben unter a) für das Land dargelegte.

...“

Die angesprochenen Positionen werden im Laufe des Herbstes 2011 noch vonseiten der Bundesanstalt Statistik Österreich mit dem Bundesland Kärnten sowie dem Bundesministerium für Finanzen, der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur und der Österreichischen Nationalbank abgeklärt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Österreichischer Stabilitätspakt 2011

Der Österreichische Stabilitätspakt 2011 ist eine „Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik“. In den Artikeln 9 bis 12 ist eine Mitwirkung der Bundesanstalt Statistik Österreich vorgesehen. Gemäß Artikel 11 Absatz 3 sind „die erforderlichen Vereinbarungen mit der Statistik Österreich durch das Bundesministerium für Finanzen abzuschließen“.

Gebarungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002)

Am 27. September 2002 wurde die Gebarungsstatistik-VO im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Die in Artikel 9 Absatz 2 lit. b des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 angeführte „erforderliche Statistik über die Gebarung im öffentlichen Sektor“ als Teil des „sanktionierten Informationssystems“ hat damit auch eine nationale rechtliche Grundlage. In § 4 Absatz 1 der Gebarungsstatistik-VO wird festgelegt, dass die „Erhebungseinheiten“ – das sind alle statistischen Einheiten, die gemäß ESVG 95 – VO Nr. 2223/96 dem Sektor Staat zuzuordnen sind – „bis spätestens 31. Mai des Jahres, das dem betreffenden Budgetjahr folgt, der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten des Rechnungsabschlusses etc. übermitteln“. Die Erhebungseinheiten haben bei der Übermittlung der Daten „die von der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgelegten Formulare und im Falle der Übermittlung auf elektronischem Wege die von der Bundesanstalt Statistik Österreich festgelegten Datenformate zu verwenden“.

Ende des Jahres 2004 ist eine Novelle der Gebarungsstatistik-VO⁵ in Kraft getreten. Der Inhalt dieser Novelle betrifft die Berücksichtigung von zwei neuen EU-Verordnungen, Veröffentlichungspflicht bei Datenschnittstellen und die Weitergabe unanonymisierter Daten in bestimmten Fällen an die Oesterreichische Nationalbank.

⁵ BGBl. II Nr. 465/2004